

Weitere Besondere Vertragsbedingungen der SWLB - Strom

1. Allgemeines

- Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ebenso wie den DIN VDE - Bestimmungen zu erbringen. Dies gilt auch für Vorschriften und Auflagen von dritten Stellen, wie z.B. dem Straßenbaulastträger, der Telekom, der Kabel-BW und weiteren anderen Versorgungsunternehmen.
- Die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind besonders zu beachten

2. Material

- Sämtliches Material wird, wenn nichts Anderes vereinbart ist, vom AG gestellt. Für Beifuhr und Abfuhr von Kabelspulen und sonstigen Leitungsteilen (wie z. B. Masten) ist im Leistungsverzeichnis eine besondere Position (Materialgroßtransport) ausgewiesen. Der Transport von sonstigem Material ist in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen. Soweit der AG Hilfsstoffe liefert, werden diese so nahe wie möglich an die Einbaustelle herbeigeführt. Das Abladen und Weiterbefördern zur Verwendungsstelle ist Sache des AN. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen.
- Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen. Mit der Abholung vom Lager des AG bzw. mit der
- Die Materiallieferung ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- Das Material ist gemäß den Herstellervorschriften zu lagern und gegen Diebstahl zu sichern.
- Ausgebautes Material zum Abtransport auf einem geeigneten Sammelplatz lagern.
- Die vom AG benannten Teile zur Wiederverwendung sauber und unbeschädigt zurückgeben.
- Verpackungs- und Restmaterial ordnungsgemäß entsorgen, ausgenommen gefährliche Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

3. Baustelleneinrichtung

- Die Baustelleneinrichtung ist in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen.
- Bei der Einrichtung der Baustelle hat der AN geeignete Plätze für Materiallagerung, Aufstellung von Schutzhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräten usw. zu beschaffen. Daraus entstehende Kosten sind von ihm zu tragen. Der AN hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass diese Plätze ebenso wie die Baustelle und deren Umgebung nach Beendigung der Arbeiten gereinigt und in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die hierdurch anfallenden Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen.
- Die Lagerung von Baumaterial, Baugeräten etc. erfolgt auf Gefahr des AN.

- Der Baustelleneinrichtungsbereich ist entsprechend den Vorschriften ausreichend zu sichern und zu beleuchten. Gegebenfalls ist der Lagerplatz durch einen Bauzaun nach RSA zu sichern. Die Kosten dafür sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechen.

4. Bauunterlagen

- Für die Verlegung der Versorgungsleitungen und der Hausanschlüssen werden dem AN die Pläne über den Trassenverlauf soweit erforderlich zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Unklarheiten aus diesen Unterlagen sind dem AG umgehend zur Kenntnis zu bringen und zu bereinigen.

5. Befähigungsnachweis

- Durch den AN ist sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die notwendigen Qualifikationen für die übertragenen Arbeiten haben und ausschließlich die übertragenen Arbeiten durchgeführt werden. Der AN ist für die regelmäßige Unterweisung und Ausbildung seiner Mitarbeiter nach den geltenden Vorgaben und Bestimmungen verantwortlich.
Dies ist vom AN mit dem, durch den AG bereitgestellten Formblatt, schriftlich zu bestätigen.

6. Arbeitssicherheit

- Grundlegend hat der AG die Verantwortung bei der Wahl der für ihn arbeitenden Fachfirmen. Jedoch hat für die Sicherheit auf der Baustelle der AN die Verpflichtung, alle erforderlichen Vorkehrungen und Vorleistungen für ein qualifiziertes und sicheres Arbeiten zu erbringen.
- Die eingesetzten Mitarbeiter sind entsprechend ihrer vorgesehenen Einsatzbereiche ausreichend zu schulen. Die Unterweisungen müssen entsprechend nachgewiesen werden.
- Eingesetzte Maschinen und Werkzeuge müssen den einschlägigen Normen und Vorschriften genügen. Baustellenabsicherungen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben auszuführen.
- Sichtbare Schwachstellen sind umgehend mit dem AG zu besprechen. Eine strikte Einhaltung der Vorgaben und ein höchstes Maß an Sicherheitskooperation mit dem AG sind vorauszusetzen.

7. Einmessen von Betriebsmitteln

- Sämtliche Leitungsgräben, Fundamente und Baugruben müssen für die Bestandsaufnahme offenbleiben. Die Freigabe zur Verfüllung erfolgt durch den zuständigen Baubeauftragten der SWLB. Bei Zuwiderhandlung ist der AN verpflichtet, die Leitungen auf seine Kosten freizulegen.

8. Mehrspartenhausanschlusseinführungen

- Bei der Verwendung von Mehrspartenhausanschlusseinführungen dürfen nur vom AG

zugelassene Materialien verwendet werden. Dieses gilt auch für Einzelhausanschlusseinführungen.

9. Montagearbeiten

- Vor Arbeitsbeginn ist beim Anlagenverantwortlichen der SWLB eine Verfügungserlaubnis zu beantragen. Montagearbeiten dürfen nur mit vorliegendem Planwerk durchgeführt werden. Der AN hat entsprechende Informationen die für die richtige und sichere Durchführung der Arbeit erforderlich sind beim AG zu erfragen. Unmittelbar vor Beginn der Arbeit ist die entsprechende Freigabe nach DIN VDE 0105 im vom AG beschriebenen Verfahren beim Anlagenverantwortlichen einzuholen. Generell ist die Weitergabe der Verfügungserlaubnis für Arbeiten im Niederspannungsnetz fernmündlich möglich. Arbeiten im Mittelspannungsnetz erfordern eine spezielle Übergabe der Baumaßnahme auf der Baustelle, die Übergabe der Erlaubnis zur Arbeit hat schriftlich zu erfolgen. Hierzu hat der AN mit dem vom AG benannten Baukoordinator einen Termin zu vereinbaren.
- Jede Montage muss dokumentiert werden. Hierzu zählen unter anderem alle nötigen Messungen nach DIN VDE 0100-600. Zur Dokumentation ist die Vorlage des AG zu verwenden. Der Aufwand der Messungen, sowie der Dokumentation ist in den Einheitspreisen enthalten
- Weitergabe von Verfügungserlaubnis und Erlaubnis zur Arbeit ist nur entsprechend der DIN VDE 0105 beschriebenen Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem AG bzw. Anlagenverantwortlichen der SWLB zulässig.
- Der AN unterstützt die Durchführung von erforderlichen Messungen und Prüfungen, die für die sichere Durchführung der Montagearbeiten erforderlich sind. Benötigte spezielle Prüf- und Messgeräte (z. B. Sicherheitsschneidgerät nach DIN EN 50340 (DIN VDE 0682 Teil 661) oder Phasenidentifikationsgerät) werden vom AG bereitgestellt und sind ggfs. am Lagerort der SWLB abzuholen.
- Die Montagearbeiten dürfen nur von entsprechend qualifiziertem und zertifiziertem Fachpersonal ausgeführt werden.
- Im Aufwand sind folgende Tätigkeiten als gleichwertig anzusehen:
 - NS: Warmsehrumpf- und Kaltvergusstechnik
 - MS: Schrumpf-, Kaltverguss- und Aufschiebetechnik
 - Schraub- und Presstechnik im Verbindungs-, Abzweig- und Anschlussverfahren
- Ein Montageeinsatz kann mehrere Montagestellen umfassen
- **Dem AG ist der Tausch von Arbeitskräften an der Baustelle rechtzeitig mitzuteilen**

10. Verlegen von Kabeln, Rohrverbänden

- Der AN hat alle für den Kabelzug erforderlichen Geräte und Maschinen beizustellen.

- Einziehen von Kabeln und Rohrverbänden ist nur mit vom AG zugelassenen Kabelzugwinden gestattet. Eine Zugkraftüberwachung durch elektronisches Messgerät mit Protokollausdruck ist für jeden Kabelzug vorgeschrieben.
- Sofern die Kabel und Rohrverbänden nicht von Hand verlegt werden, muss o. g. Kabelzugwinde zum Einsatz kommen. Bei jedem Kabelzug ist unaufgefordert ein Zugkraftprotokoll durch den AN zu erstellen.
- Der Protokollausdruck ist unverzüglich dem AG auszuhändigen.
- Das Kabel ist schleiffrei einzuziehen, zu verlegen und ggfs. zuvor schleiffrei auszulegen. Werden Kabel und Rohrverbände durch Rohre geführt, sind diese entsprechend den Vorgaben des AG abzudichten. Verschmutzte Mäntel sind zu reinigen. Alle Kabel- und Rohrverbänden sind wasserdicht zu verschließen. Ggfs. sind bereits vorhandene Kabel und Rohrverbände während dem Kabelzug zu sichern. Einzeladern müssen durch den AN kurzschlussfest gebündelt werden.
- Der erforderliche Mindestabstand zu benachbarten Kabeln und Rohre ist einzuhalten.
- Das Einziehen von Kabeln und Rohrverbänden mit Baumaschinen ist verboten.

11. Arbeiten unter Spannung

- Montagearbeiten sind grundsätzlich im spannungsfreien Zustand unter Einhaltung der 5 Sicherheitsregeln nach DIN VDE 0105 durchzuführen.
- Arbeiten unter Spannung sind nur unter Einhaltung folgenden Bedingungen in Absprache mit dem AG zulässig:
 - Grundsätze nach DGUV V3
 - Grundsätze nach DGUV R103-011 bzw. DGUV 1203-031
 - sonstige Vorschriften wie z. B. Herstellervorschriften
- Der AN hat die Gültigkeit seiner Berechtigung für Arbeiten unter Spannung dem AG gegenüber regelmäßig nachzuweisen.

12. Grundstücksnutzung

- Müssen für die Durchführung der Arbeit weitere Grundstücke betreten werden, so hat der AN dies im Vorfeld mit den Eigentümer der betroffenen Grundstücke abzustimmen. Bei besonderen Gegebenheiten ist der AG zu unterrichten, ggfs. wird der betroffene Eigentümer vom AG unterrichtet. Getroffene Absprachen sind vom AN zu dokumentieren.
- Die mit dem AG besprochenen Trassen, Stützpunkte und Anschlüsse auf Grundstücken sind mit dem Eigentümer zu koordinieren. Abweichungen sind ohne Rücksprache mit dem AG nicht zugelassen.

13. Netzschaltungen

- Netzschaltungen im Niederspannungsnetz dürfen nur bei vorliegendem Betriebsplan miteindeutig gekennzeichneten Schaltzuständen in Abstimmung mit dem AG durchgeführt werden.
- Schaltberechtigtes Fremdpersonal ist vom AN entsprechend zu schulen. Die qualifizierte Eignung ist vom AN zu prüfen und sicher zustellen. Der AN hat dem AG die Mitarbeiter, welche die Voraussetzungen für die Schaltberechtigung erfüllen, schriftlich anzuzeigen. Der Anlagenverantwortliche des AG spricht den betreffenden Mitarbeitern des AN die Schaltberechtigung aus. Diese wird vom AG schriftlich dokumentiert.

14. Versorgungsunterbrechungen

- Kunden im Versorgungsnetz der SWLB sind bei geplanten Versorgungsunterbrechungen rechtzeitig Uedoch mind. 24 h) vor der beabsichtigten Versorgungsunterbrechung zu unterrichten. Bei besonderen Kunden z.B. Gewerbe, Ärzten oder öffentlichen Gebäuden ist eine frühzeitige Unterrichtung über geplante Versorgungsunterbrechungen erforderlich.
- Jede geplante Versorgungsunterbrechung ist vom AN mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Das Schriftstück zum Benachrichtigen der Kunden wird vom AG zur Verfügung gestellt. Die Vergütung zum Absagen von Tarifkunden wird nach der entsprechenden Position im Leistungsbuch vergütet.

15. Ausführung und Preisgrundlage

- Die AN für Arbeiten an Stromnetz und Tiefbauarbeiten werden zu einer reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet. Verletzt ein AN diese Verpflichtung, so haftet er für den Schaden, der dem Auftraggeber und anderen beteiligten Unternehmen entsteht. Der Auftraggeber übernimmt einem AN gegenüber keine Haftung für Schäden, die diesem durch mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur reibungslosen Zusammenarbeit durch einen anderen Unternehmer entstehen.
- Der AN hat die Arbeiten nach Auftragserteilung durch den AG auszuführen. Er verpflichtet sich die Arbeiten auf der Baustelle termingerecht nach Auftragserteilung unter ausreichendem Einsatz von Personal, Geräte und Material zu beginnen und durchzuführen.
- Der AN kann die Ausführung einer vom AG verlangten Arbeit nicht verweigern. Der AG behält sich das Recht vor, ungeachtet der Zuschlagserteilung für die Baustelle, größere Rohrverlegearbeiten an einen anderen Unternehmer zu vergeben.
- Der AG behaltet sich vor, den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sich der AN außerstande zeigt, den Auftrag einwandfrei und fristgerecht auszuführen. Die dadurch verursachten Mehrkosten fallen dem AN zur Last, sofern er sich im Verzug befindet.
- Alle Leistungen sind ordnungsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Etwaige Mängel sind innerhalb der vom AG gesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die Kosten mit seiner Forderung zu verrechnen bzw. in Rechnung zu stellen.

- Hilfsstoffe (wie Gas, Schweißdraht, Elektroden) sowie Werkzeuge (wie Beleuchtungsgeräte, Notstromaggregate für die Baustellenversorgung, AuS - Werkzeuge, Presswerkzeuge usw.) sind vom AN zu stellen und sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen
- Für die ungestörte Abwicklung des zugelassenen Verkehrs ist der AN verantwortlich. Er hat hinsichtlich seiner Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht an der Baustelle und allen Weisungen des AG und der Polizei nachzukommen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- Hydranten, Schachteinstiege, Straßenkappen, Kandeln und Straßeneinläufe sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten.

16. Stundenlohnarbeiten

- Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn Sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Sie sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Fallen Stundenlohnarbeiten an, so sind die Stundenlohnberichte täglich, spätestens innerhalb einer Woche zu übergeben. Stundenlohnberichte, die zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden, werden nicht anerkannt. Die Berichte sind entsprechend den Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu erstellen.

17. Aufmaß und Abrechnung

- Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- Abschlagszahlungen erfolgen maximal bis zu 90 v.H. von der Abrechnungssumme der gesamten Baumaßnahme.
- Die Schlussrechnung mit allen Abrechnungsunterlagen ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einzureichen.
- Die Schlussrechnung kann erst dann ausbezahlt werden, wenn dem AG sämtliche Unterlagen vorliegen (insbesondere die Errichterbestätigung).

18. Gewährleistung und Haftung

- Die Gewährleistungsfrist beginnt an dem Tag, an dem die gesamten Arbeiten – je Baumaßnahme - abgeschlossen sind (technisch fertig).
- Die Haftung des AN erstreckt sich auf alle von ihm ausgeführten Arbeiten. Etwaige Mängel werden schriftlich mitgeteilt. Sie sind innerhalb der vom AG gesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Mängel auf seine Kosten selbst zu beseitigen zu lassen und die Kosten zu erheben oder mit seiner Forderung zu verrechnen bzw. in Rechnung zu stellen.
- Der AN haftet für jeden Schaden, der dem AG oder Dritten im Zusammenhang mit seinen Arbeiten entsteht. Wird der AG von einem Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, so hat der AN den AG unverzüglich freizustellen.

- Sind an einem Bauvorhaben mehrere Unternehmer beteiligt (z. B. Arbeitsgemeinschaften) und haben sie im Einzelfall die gleichen Pflichten zu erfüllen, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- Der AN ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften allein verantwortlich. Er erklärt ausdrücklich, dass er über die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften der BE E-TEM (Berufsgenossenschaft der Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) und sonstige Vorschriften zur Verhütung von Schadensfällen informiert ist.
- Der AN hat hinsichtlich seiner Arbeiten die Verkehrsicherungspflicht an der Baustelle. Insbesondere hat er für die Beleuchtung von Spulen u. ä. zu sorgen. Werden vom AN Abschränkungen entfernt, so hat er bei Unterbrechungen und nach Beendigung seiner Arbeit die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.
- Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
- Eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen 8.1 ist ab einer Abrechnungssumme von brutto 150.000,- EUR vorzulegen.

19. Montagebereitschaft

- Der AN hat dem AG eine Liste mit Ansprechpartnern, Meister und Vorarbeiter mit den entsprechenden Kontaktdaten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen bzw. zu aktualisieren
- Störungseinsätze innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr) werden nach Aufmaß abgerechnet. Außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgen die Arbeiten bei Störungseinsätzen auf Nachweis.
- Die SWLB behält sich vor zur Behebung von Störungen innerhalb der Regelarbeitszeit im Gebiet der SWLB, insbesondere auch bei Gefahr im Verzug, jeden eingesetzten AN kurzfristig zu disponieren
- Wenn die Bereitschaft vom AN zu bestimmten Tagen bzw. Wochen nicht gewährleistet werden kann (z. B. Aufgrund von Betriebsversammlungen, Betriebsurlaub, ...), hat der AN dies frühzeitig mit dem AG abzustimmen.

20. Vergütung von Montageleistungen

Baustellen mit einer Abrechnungssumme von bis zu EUR 5.000,00 (Nettosumme) einschl. Stundenlohnarbeitengelten gelten im Jahresbau als Kleinbaustellen. Die Staffelung der Zuschläge für den erhöhten Aufwand an Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung wird wie folgt vergütet:

Bei Abrechnungssumme	bis EUR	1.000,00	+ 15,0 %
	bis EUR	2.500,00	+ 10,0 %
	bis EUR	5.000,00	+ 3,0 %

ab EUR 5.000,01 + 0,0 %

Weiterhin wird im Jahresbau folgendes vereinbart:

Ab einer Abrechnungssumme von EUR 25.000,00 (Netto) erfolgt ein Abschlag auf die Abrechnungssumme:

bis EUR	50.000,00	- 3,0 %
bis EUR	75.000,00	- 5,0 %
ab EUR	75.000,00	- 10,0 %

Die Auf- bzw. Abschläge beziehen sich nur auf die Akkordarbeiten und auf die Stundenlohnarbeiten.

Bis zum 31.01.2028 gelten sämtliche Preise als Fixpreise. Ab dem 01.02.2028 gilt die vereinbarte Preisgleitklausel (VHB 615).

Für Kabelverlege- und Montagearbeiten an Baustellen für Gebieterschließungen und Neubaugebiete sowie für Überlandleitungen wird zusätzlich ein Nachlass von mindestens 5% gewährt.

21. Vergütung von Stundenlohnarbeiten

- Das im Angebot angegebene Auf- bzw. Abgebot bezieht sich auf Akkordarbeiten und auf Stundenlohnarbeiten.
- Bis zum 31.01.2028 gelten sämtliche Preise als Fixpreise. Ab dem 01.02.2028 gilt die vereinbarte Preisgleitklausel (VHB 615).

22. Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb

- Die Stammpersonalklausel kommt zur Anwendung. Der AN ist verpflichtet, von den eigenen Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, mindestens ca. 70 v. H. im eigenen Betrieb auszuführen. In dem Leistungsumfang wird eine Zustimmung zur Übertragung auf Nachunternehmer versagt (§ 4 Nr. 8).
- Der AN ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern diese zu verpflichten, dass sie die ihnen übertragenen Teile der Leistung vollständig im eigenen Betrieb, d. h. mit eigenem Stammpersonal erbringen, soweit ihr Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist. Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Liste über das Stammpersonal von seinem Betrieb und von dem Betrieb der beauftragten Nachunternehmer zu übergeben (betr. nur die Lohnempfänger), gegliedert nach Namen, Berufs-/Lohngruppen und Dauer der Beschäftigung. Die Anmeldung an die Sozialversicherung ist nachzuweisen. Die für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Arbeitskräfte sind in der Liste gesondert aufzuführen.
- Der AN ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Er kann sich Nachunternehmen bedienen, wenn er diese darauf verpflichtet, keine weiteren Unterbeauftragungen vorzunehmen.